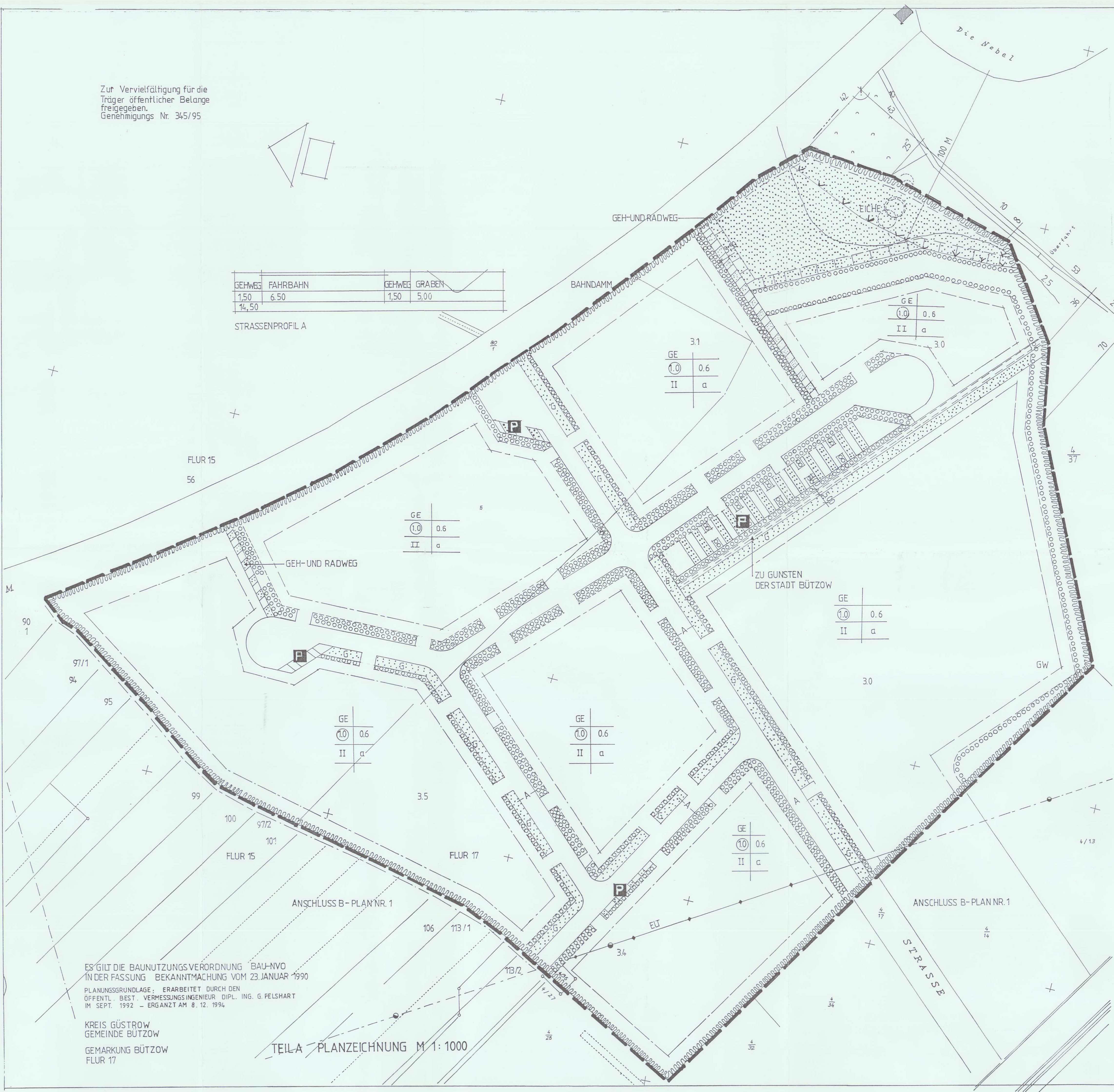


Verfahrensübersicht

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26. Oktober 1998 zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes.
Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bützow am 4. November 1998 erfolgt.
27. April 1999
Der Bürgermeister
- Den Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 30. Oktober 1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
27. April 1999
Der Bürgermeister
- Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 26. Oktober 1998 hinsichtlich seines gesetzlichen Verfahrens von § 13 BauGB auf § 3 Abs. 3 BauGB, durch Beschluß der Stadtvertretung vom 25. Januar 1999.
Die ursprüngliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bützow am 3. Februar 1999 erfolgt.
27. April 1999
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12. Februar 1999 bis zum 22. März 1999 während folgender Zeiten Montag, Mittwoch, Dienstag, Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten Teilen der Planzeichnung und der Begründung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Bützow am 3. Februar 1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.
27. April 1999
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29. März 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
27. April 1999
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. März 1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
27. April 1999
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde der unteren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Ostvorpommern, am 05. Nov. 1999
05. Nov. 1999
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde hiermit ausgestellt.
09. Nov. 1999
Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 6. Oktober 1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlichten von Entscheidungsspenden (§§ 44 BauGB, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 7. Oktober 1999 in Kraft getreten.
09. Nov. 1999
Der Bürgermeister

Zur Vervielfältigung für die Träger öffentlicher Belange freigegeben.
Genehmigungs Nr. 345/95



GEH.WEG	FAHRBAHN	GEH.WEG	GRABEN
1,50	6,50	1,50	5,00
14,50			

STRASSENPROFIL A

GE	3,1
1,0	0,6
II	a

GE	0,6
1,0	0,6
II	a

GE	0,6
1,0	0,6
II	a

GE	0,6
1,0	0,6
II	a

GE	0,6
1,0	0,6
II	a

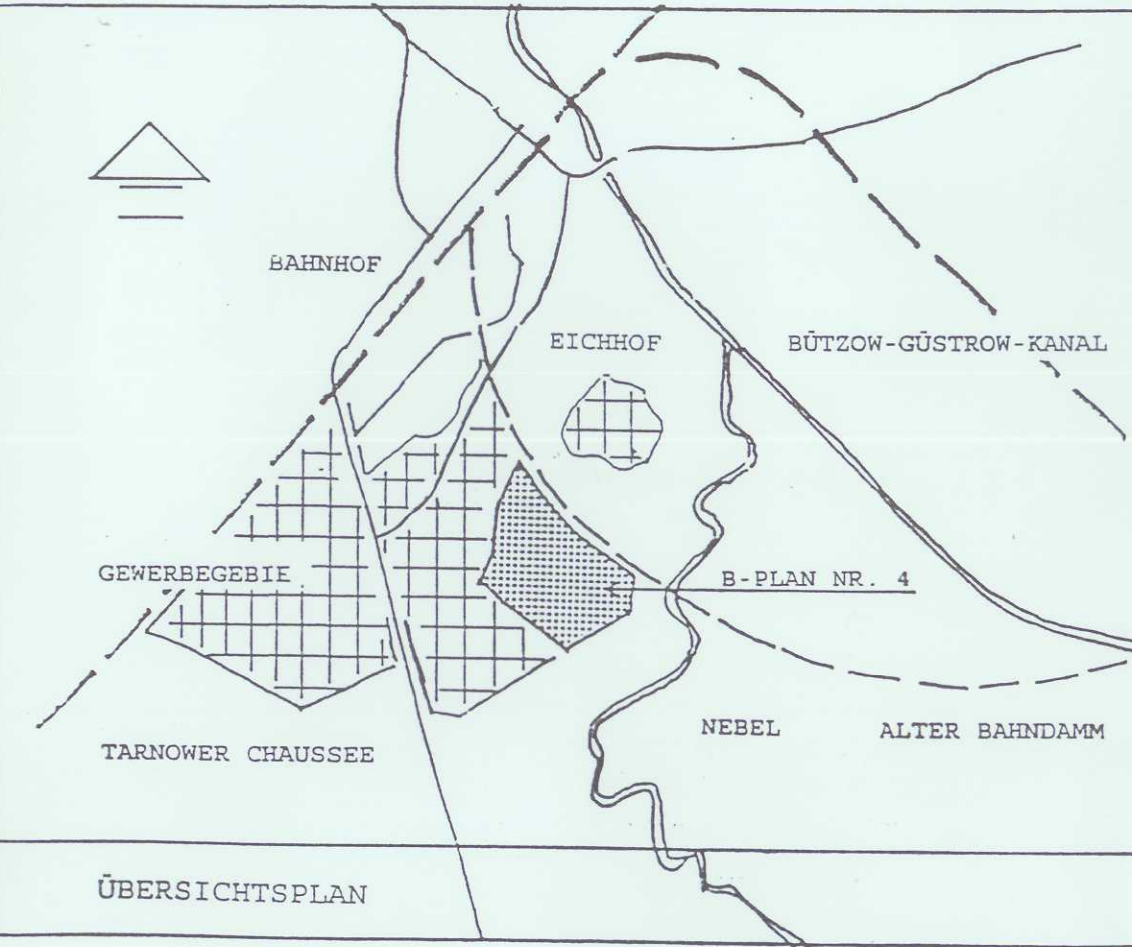
Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

- FESTSETZUNGEN**
- GE Gewerbegebiete § 9 (1) 1 BauGB § 8 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse § 9 (1) 1 BauGB § 16 BauNVO
- 0,6 Grundflächenzahl § 9 (1) 1 BauGB § 16 BauNVO
- 1,0 Geschößflächenzahl § 9 (1) 1 BauGB
- a abweichende Bauweise § 9 (1) 2 BauGB § 22 BauNVO
- Baugrenze § 9 (1) 2 BauGB § 23 BauNVO
- Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB
- P öffentliche Parkfläche § 9 (1) 11 BauGB
- Hauptversorgungsleitungen § 9 (1) 12 BauGB
- oberirdisch § 9 (1) 12 BauGB
- ELT Hochspannungsleitung § 9 (1) 12 BauGB
- Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
- G Grabenflächen R Ruderalflächen § 9 (1) 15 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Umgrenzung von Flächen der Trinkwasserschutzzone Warnow - Schutzzone III § 9 (1) 16 BauGB
- Abgrenzung Gewässerschutzstreifen § 7 EGWAT M-V

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksbezeichnungen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Maßzahl
- Höhenpunkt über NN
- 2,5 Höhenlinie
- vorhandene größere Bäume



TEIL B TEXT

- Bauweise** § 9 (1) 2 BauGB
In der abweichenden Bauweise sind Baukörper über 50 m zulässig. Die Grenzabstände gemäß § 6 Landesbauordnung M-V sind einzuhalten.
- Gestaltung der Baukörper** § 86 LBauO M-V
Die Baukörper sind zu gliedern, wenn die Abmessungen einer Fassade die Längenausdehnung von 20 m überschreiten.
- Einfriedungen** § 86 LBauO M-V
Die Höhe der Einfriedungen darf 1,50 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Oberfläche der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.
- Werbeanlagen** § 86 LBauO M-V
Die Fläche einer Werbeanlage darf nicht mehr als 1 m hoch und 4 m breit sein, sie sind nur freistehend oder an der Erdgeschossfassade von Bauwerken zulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Gesamthöhe von 3 m über Oberkante Terrain nicht überschreiten.
- Grundstücksfläche** § 86 LBauO M-V
Für Hof- und Wegeflächen sind Kiesschüttung, Feldsteine, Betonsteinmaterial und rote Klinker zugelassen.
- Straßen- Park- und Stellplatzflächen** § 9 (1) 20 BauGB
Parkplatzflächen und Stellplatzflächen sind in Flächen mit maximal 400 m² zu gliedern und einzugründen. Die befahrbaren Flächen sind mit Betonsteinmaterial zu befestigen, dabei dürfen die Pflasterfugen nicht versiegelt werden.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** § 9 (1) 20 BauGB
Die Pflanzstreifen an den Straßenverkehrsflächen sind mit standortgerechten Bäumen wie Linde oder Berg Ahorn und einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Pflanzabstand der Bäume maximal 10 m, Pflanzabstand der Sträucher maximal 3 m. Pflanzgröße der Bäume - Hochstamm, 3 x verpflanzt mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 14-16 cm, im Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10 qm anzulegen. Die Baumscheibe ist gegen Befahren zu sichern.
Auf der Fläche des Pflanzstreifens, der an die Wiesen der Nebel angrenzt, ist eine Hecke mit Überhältern anzulegen. Das dabei zum Einsatz zu bringende Artenpotential hat sowohl dem Grundsatz einer artenreichen Gestaltung der vertikalen Struktur Rechnung zu tragen, als auch standorttypische Arten wie Berg Ahorn und Sal-Weide zu berücksichtigen. Maximaler Pflanzabstand der Überhälter 20 m. Maximaler Pflanzabstand der Sträucher 3 m.
- Gräben** § 9 (1) 20 BauGB
Die vorhandenen Gräben dürfen nicht verrohrt werden. Bei der Grabenunterhaltung dürfen Pflanzen- und Gehölzbestände an den Böschungen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft** § 9 (1) 20 BauGB
Auf der mit Einzelbäumen bestandenen Ruderalfläche sind die vorhandenen Abfälle zu entfernen. Anschließend ist die Fläche mit Mutterboden aufzufüllen. Der vorgesehene Mutterbodenauftrag darf nicht zu Aufschüttungen an dem dort bereits siedelnden Baumbestand führen. Als Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes sind 30 standortgerechte Bäume wie Stiel-Eiche, Zitter-Pappel, Sal-Weide und Weiß-Birke zu pflanzen. Die vorhandenen Gehölzbestände sind in die Bepflanzungen einzuziehen. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel dürfen auf der Fläche nicht eingesetzt werden.

STADT BÜTZOW

Satzung über die 1. Änderung
Des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee – Südost“ südlich des Bahndammes und westlich der Wiesen der Nebel gelegen

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung von Mecklenburg – Vorpommern vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. März 1999 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzungsänderung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee – Südost“, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.